



Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für den Sport, für Vereine und für die Jugendarbeit

a) Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für den Sport

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Unterstützung und Intensivierung der Arbeit der Sportvereine fördert die Gemeinde Unterföhring nach diesen Richtlinien Unterföhringer Vereine mit sportlicher Ausrichtung (z. B. Bayerischer Sportbund), sofern nicht die Vereinsförderrichtlinien oder die Jugendförderrichtlinien zur Anwendung kommen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde Unterföhring.
- 1.3 Als förderungswürdig gelten ausschließlich Sportvereine, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterföhring haben und ihre Gemeinnützigkeit eindeutig nachweisen können. Eine mitgliederbezogene Förderung wird nur gewährt, wenn das Mitglied seinen ersten Wohnsitz in Unterföhring hat und sich aktiv im Verein engagiert. Die Mitgliedschaft darf keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen und muss zum 01. Januar eines Jahres auf einer Bestandsliste nachgewiesen werden.
- 1.4 Dem Antrag zur Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - Eingehender Kostenvoranschlag
 - Verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
 - Baubeschreibung und Baupläne
 - Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenabrechnung.

Der Sportverein ist verpflichtet, nach Beendigung der förderfähigen Maßnahme einen Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind vom Hauptverein – nicht von den Abteilungen – zu erstellen.

2 Förderungsmaßnahmen

2.1 Übungsleiterzuschuss und Fördermittel für die Jugendarbeit

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit zu entnehmen.



2.2 Reisekosten

Für die Fahrten zu Ligawettkämpfen werden Reisekosten für am Wettkampf teilnehmende Sportler und maximal drei Betreuer gewährt. Ab einer Freigrenze von 100 km (gemäß Routenplaner Google Maps) erhält der Verein einen Fahrtkostenzuschuss für die belegten Reisekosten sowie eine Verpflegungspauschale von 15,00 € pro Reisenden und Tag. Kinder und Jugendliche erhalten ab einer Freigrenze von 50 km eine Verpflegungspauschale von 15,00 € pro Reisenden, jedoch maximal für fünf Sportveranstaltungen pro Jahr. Bei Bahnfahrten ist die 2. Klasse zu buchen.

Gefördert wird nur der Breitensport. Eine Förderung des Erwachsenenleistungssports und des Profisports (Nationalspieler, internationale Wettkämpfe usw.) wird nicht gewährt.

Nachwuchstalente, welche die Voraussetzungen für die Jugendförderung erfüllen, erhalten den Fahrtkostenzuschuss auch für internationale Wettkämpfe, sofern keine anderweitige Förderung zur Anwendung kommt.

2.3 Antragsfrist

Auf Antrag kann ein Zuschuss zum Erwerb von Sportgeräten, Ausstattung oder Um-, Neu- und Ausbaumaßnahmen gemäß 1.4 bis zum 31. August des Jahres für das Folgejahr gestellt werden.

b) Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für Vereine

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Unterstützung und Intensivierung der Arbeit der Vereine fördert die Gemeinde Unterföhring nach diesen Richtlinien Unterföhringer Vereine, sofern nicht die Sportförderrichtlinien oder die Jugendförderrichtlinien zur Anwendung kommen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde Unterföhring.
- 1.3 Als förderungswürdig gelten ausschließlich Vereine, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterföhring haben und ihre Gemeinnützigkeit eindeutig nachweisen können. Eine mitgliederbezogene Förderung wird nur gewährt, wenn das Mitglied seinen ersten Wohnsitz in Unterföhring hat und sich aktiv im Verein engagiert. Die Mitgliedschaft darf keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen und muss zum 01. Januar eines Jahres in einer Bestandsliste nachgewiesen werden.
- 1.4 Dem Antrag zur Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - Eingehender Kostenvoranschlag
 - Verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
 - Baubeschreibung und Baupläne
 - Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenabrechnung.



Der Verein ist verpflichtet, nach Beendigung der förderfähigen Maßnahme einen Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen.

Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind vom Hauptverein – nicht von den Abteilungen – zu erstellen.

2 Förderungsmaßnahmen

2.1 Übungsleiterzuschuss

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit zu entnehmen.

2.2 Jugendförderung

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit zu entnehmen.

2.3 Sportförderung

Die Vorschriften sind den Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für den Sport zu entnehmen.

2.4 Antragsfrist

Auf Antrag kann ein Zuschuss zum Erwerb von Neuanschaffungen, Ausstattung oder Baumaßnahmen gemäß Punkt 1.4 bis zum 31. August des Jahres für das Folgejahr gestellt werden.

3 Reiserichtlinien

3.1 Vereinsbusse

Bei Reisen mit dem Vereinsbus der Gemeinde Unterföhring ist dieser über den Vereinsvorstand zu beantragen.

3.2 Städtepartnerschaften

Reisen nach Kamsdorf:

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Betreuer der Jugendlichen (max. 2 Personen) erhalten einen Zuschuss von 20,00 € pro Tag. Personen über 18 Jahre erhalten einen Zuschuss von 15,00 € pro Tag.

Reisen nach Tarcento:

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Betreuer der Jugendlichen (max. 2 Personen) erhalten einen Zuschuss von 25,00 € pro Tag. Personen über 18 Jahre erhalten einen Zuschuss von 20,00 € pro Tag.

3.3 Feierlichkeiten der Partnergemeinden

Vereinen, die bei Feierlichkeiten der Partnergemeinden die Gemeinde Unterföhring offiziell vertreten, wird zusätzlich zum Förderbeitrag nach Punkt 3.2 ein pauschaler Zuschuss zu den Übernachtungskosten in Höhe von 500,00 € gewährt.



3.4 Rechtsanspruch

Es besteht gemäß Punkt 1.2 kein Rechtsanspruch.

3.5 Förderung von Städtepartnerschaftsreisen außerhalb eingetragener Vereine

Zur Förderung der Städtepartnerschaften können Personen und Gruppen, die nicht als eingetragener Verein städtepartnerschaftliche Besuche vornehmen, auf Antrag die Reisekostenzuschüsse nach 3.2 erhalten. Ein entsprechender Nachweis des städtepartnerschaftlichen Zwecks der Reise ist zwingend nachzuweisen.

c) Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln für die Jugendarbeit

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Unterstützung und Stärkung der Jugendarbeit fördert die Gemeinde Unterföhring nach diesen Richtlinien Unterföhringer Vereine, die Jugendarbeit leisten, sofern nicht die Vereinsförderrichtlinien oder die Sportförderrichtlinien zur Anwendung kommen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde Unterföhring.
- 1.3 Als förderungswürdig werden nur Einrichtungen der Jugendarbeit anerkannt, die zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Unterföhring haben und ihre Gemeinnützigkeit eindeutig nachweisen können.

2 Förderungsmaßnahmen

2.1 Allgemeine Jugendförderung

Es erhält jede Einrichtung der Jugendarbeit auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 50,00 € pro Mitglied zwischen dem 2. und dem 18. Lebensjahr, das seinen ersten Wohnsitz in Unterföhring hat und sein aktives Engagement selbst einbringt. Die Mitgliedschaft des Jugendlichen darf keine zeitliche Begrenzung aufweisen und muss zum 01. Januar eines Jahres auf einer Bestandsliste nachgewiesen werden.

2.2 Übungsleiterzuschuss

Die Gemeinde Unterföhring gewährt einen Übungsleiterzuschuss analog der Pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern. Grundlage für die Zuschussbewilligung ist der Bewilligungsbescheid des Landratsamtes München.



3. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 01.02.2025 in Kraft und ersetzen gleichzeitig die bisherigen Richtlinien zur Gewährung von Fördermitteln vom 01.01.2016.

Unterföhring, 26.02.2025

GEMEINDE UNTERFÖHRING

Andreas Kemmelmeyer

Erster Bürgermeister